

03. 01. 83

Sachgebiet 311

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. de With, Dr. Schöfberger,
Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Gnädinger, Klein
(Dieburg), Dr. Klejdzinski, Lambinus, Schmidt (München), Dr. Schwenk (Stade),
Stiegler, Dr. Ueberschär und der Fraktion der SPD**

— Drucksache 9/2350 —

Stand der Insolvenzrechtsreform

Der Bundesminister der Justiz – 3760/7 II – 15 140/82 – hat mit Schreiben vom 30. Dezember 1982 im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen, für Wirtschaft sowie für Arbeit und Sozialordnung namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

A. Vorbemerkung

Die Bundesregierung sieht mit großer Sorge den starken Anstieg der Insolvenzzahlen. Sie ist der Auffassung, daß die Insolvenzrechtsreform einen wesentlichen Beitrag dazu leisten kann, nachteilige Auswirkungen von Konkursen einzudämmen. Sie mißt aus diesem Grunde dem Reformvorhaben sehr große Bedeutung bei und ist entschlossen, die Kommissions- und Gesetzgebungsarbeit zügig weiter voranzutreiben.

Eine Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (vgl. DIW – Wochenbericht 45/82 vom 11. November 1982) gibt für das Jahr 1981 die Zahl der Unternehmensinsolvenzen, auf die sich die Kleine Anfrage bezieht, mit 8 494 an. Die Zahl wird sich nach einer Hochrechnung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung auf der Grundlage der bisherigen Monatsdaten für das ganze Jahr 1982 auf rund 12 300 belaufen. Die Untersuchung führt bis zu 7 v. H. der Zugänge an Arbeitslosen auf Insolvenzen zurück.

Das Ansteigen der Unternehmenskonkurse ist zurückzuführen auf

- Stagnation bzw. Rückgang der Gesamtnachfrage in den vergangenen Jahren und
- konstitutionelle Schwächen der Unternehmen wie insbesondere deutlicher Rückgang ihrer Ertragskraft und nachhaltige Verschlechterung ihrer Bilanzrelationen zu Lasten des Risikokapitals.

Es wäre ein Irrtum anzunehmen, daß die Reform des Insolvenzrechts die dem Ansteigen der Konkurszahlen zugrundeliegenden Probleme beseitigen könnte. Dem Kampf gegen die Ursachen gilt daher das besondere Bemühen der Bundesregierung. Sie wird deshalb alles daran setzen, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zügig zu verbessern. Denn eine solide Wirtschafts- und Finanzpolitik ist das wirksamste Mittel, die Zahl der Insolvenzen nachhaltig zu vermindern.

B. Zu den einzelnen Fragen

1. Wird die Bundesregierung, wie ursprünglich vorgesehen, noch in diesem Jahr mit den Arbeiten an der Insolvenzrechtsreform beginnen, so daß mit der Vorlage eines Kabinettsentwurfs in etwa 1984 gerechnet werden kann?

Ein Zeitpunkt für die Vorlage eines Gesetzentwurfs läßt sich derzeit noch nicht angeben. Die Kommission für Insolvenzrecht, auf deren Einsetzung sich die frühere Bundesregierung beschränkte, hält eine Gesamtreform des Konkurs- und Vergleichsrechts für notwendig; isolierte Teilregelungen können nach Ansicht der Kommission die Funktionsfähigkeit des Insolvenzrechts nicht wiederherstellen. Eine umfassende Neuordnung erfordert die Lösung schwieriger Fragen, auch aus anderen Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Arbeits- und Sozialrecht. Deshalb ist nicht damit zu rechnen, daß die Kommission vor Anfang 1984 ihre Ergebnisse, die sie geschlossen in Form von Leitsätzen vorlegen will, bekanntgeben kann. Um die weitere Vorbereitung zu fördern, bemüht sich der Bundesminister der Justiz, auch außerhalb der Kommission die Reformarbeiten soweit wie möglich voranzutreiben.

2. Wird sich die Bundesregierung die Vorstellungen der Insolvenzrechtskommission und die Beschlüsse des 54. Deutschen Juristentages zur Frage des Reorganisationsverfahrens zu eigen machen?

Die Bundesregierung hält ein Verfahren, durch das notleidende, aber nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erhaltungsfähige Unternehmen saniert und Arbeitsplätze in solchen Unternehmen gerettet werden sollen, grundsätzlich für erstrebenswert. Diesem Ziel soll bereits im geltenden Recht das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses dienen. In der Rechtswirklichkeit ist dieses Verfahren vor allem für kleine und mittlere Unternehmen

aber nahezu bedeutungslos geworden. Es liegt daher nahe, ein neues Verfahren zu schaffen, das die Schwächen der geltenden Vergleichsordnung vermeidet und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit des notleidenden Unternehmens ermöglicht. Dahin gehende Vorstellungen der Insolvenzrechtskommission und Beschlüsse des 54. Deutschen Juristentages (14. bis 17. September 1982) können eine Grundlage für eine solche Regelung bilden.

3. Ist die Bundesregierung insbesondere bereit zu akzeptieren, daß bei Konkursöffnung eine Vollstreckungssperre mit der Maßgabe verhängt wird, daß die Gläubiger von sogenannten besitzlosen Mobiliarsicherheiten gehindert werden, „ihre“ Ware von der Konkursmasse wegzuholen, was bisher in vielen Fällen zur Masselosigkeit und damit zum Tod des Unternehmens und vieler Arbeitsplätze geführt hat?

Bisherige Überlegungen gehen dahin, daß nach dem Vorbild ausländischer Rechtsordnungen über ein insolventes Unternehmen möglichst schnell der „Schutzschild“ einer vorläufigen Vollstreckungssperre gehalten werden sollte. Folgt man diesen Vorstellungen, so werden in diese zeitweilige Sicherungsmaßnahme auch besitzlose Mobiliarsicherheiten einzubeziehen sein, vor allem wenn es sich um ein zu reorganisierendes Unternehmen handelt.

4. Ist die Bundesregierung andererseits bereit, den besitzlosen Mobiliarsicherheitsgläubigern im Reorganisationsverfahren – sie tragen sehr wesentlich zur kurz- und mittelfristigen Kreditgewährung bei – zu ihren Gunsten einen Sonderstatus zu gewähren?

In der seit Jahren laufenden Reformdiskussion wird es als entscheidende Schwäche des geltenden Vergleichsrechts angesehen, daß Gläubiger, soweit sie sich besitzlose Mobiliarsicherheiten haben bestellen lassen, nicht in das Vergleichsverfahren einbezogen werden. Auf der anderen Seite besteht die Notwendigkeit, etwaige Beschränkungen der Gläubiger besitzloser Mobiliarsicherheiten so zu bemessen, daß die Kreditversorgung der Wirtschaft nicht erschwert wird. Bei diesem Zielkonflikt wird nach einer Lösung zu suchen sein, die einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den divergierenden Interessen darstellt. Für die Gläubiger besitzloser Mobiliarsicherheiten wird daher zumindest ein geeigneter Sonderstatus vorzusehen sein.

5. Ist die Bundesregierung letztlich bereit, den Betriebsrat wie vorgesehen am Reorganisationsverfahren im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer zu beteiligen?

Die Praxis zeigt, daß bei Bemühungen, ein insolventes Unternehmen zu erhalten und fortzuführen, die Mitwirkung der Belegschaft unerlässlich ist. Über Art und Umfang der Einbeziehung des Betriebsrats in das Verfahren muß auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes entschieden werden.

6. In welchem Umfang wird die Bundesregierung die Vorstellungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum zukünftigen Insolvenzrecht berücksichtigen?

Die Frage bezieht sich offenbar auf die Thesen des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 1. September 1982 für ein Sanierungsverfahren im Rahmen einer Insolvenzrechtsreform. Diese Thesen, die auch der Kommission für Insolvenzrecht vorliegen, werden ebenso wie die Vorschläge anderer Organisationen und Verbände, deren Mitglieder von einer Insolvenzrechtsreform betroffen werden, in die Überlegungen der Bundesregierung einbezogen. Inwieweit die Vorschläge im einzelnen übernommen werden können, wird von der Gesamtkonzeption der Reform abhängen.